

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Festplatzes  
in der Ortsgemeinde Müden  
vom 27.06.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Festplatzes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Festplatzes, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen  
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Festplatzes  
in der Ortsgemeinde Müden  
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung des Festplatzes werden folgende Gebühren festgesetzt:

	01.01.2023 – 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1 je Veranstaltung	170 €	185 €
1.2 Für Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit werden keine Gebühren erhoben.		

2. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

3. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Festplatzes umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

**1. Nachtrag zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Festplatzes  
in der Ortsgemeinde Müden  
vom 24.06.2025**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Anlage**

Die Anlage zu dieser Gebühren- und Benutzungssatzung vom 27.06.2023 wird ersetzt durch die als Anlage 1 beigefügte neue Gebührenübersicht vom 24.06.2025.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müden, den 25.06.2025

Ortsgemeinde Müden

Gez. Franz Oberhausen (Dienstsiegel)

---

Franz Oberhausen  
(Ortsbürgermeister)

## Anlage 1

### **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes in der Ortsgemeinde Müden vom 24.06.2025**

1. Für die Benutzung des Festplatzes werden folgende Gebühren festgesetzt:

	bisher	ab dem 01.07.2025
1.1 je Veranstaltung	185 €	200 €
1.2 Für Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit werden keine Gebühren erhoben.		

2. Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (beispielsweise: Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch sowie aktuell geltenden Preisen abgerechnet.

3. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Festplatzes umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem oder beim Ortsbürgermeister, Görresstraße 91, 56254 Müden, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müden, den 25.06.2025

Gez. Franz Oberhausen, Ortsbürgermeister